

TE AsylGH Erkenntnis 2013/5/23 C14 420603-2/2013

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.05.2013

Norm

AsylG 2005 §3 Abs1

AVG §66 Abs4

1. AsylG 2005 § 3 heute
 2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.06.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
 4. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 6. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013
1. AVG § 66 heute
 2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Spruch

C14 420603-2/2013/2E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Der Asylgerichtshof hat durch die Richterin Mag. Neumann als Vorsitzende und den Richter Dr. Rosenauer als Beisitzer in der Beschwerdesache des XXXX, afghanischer Staatsangehöriger, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. DELLASEGA und Dr. KAPFERER, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 18.02.2013, Zahl: 11 01.833-BAE, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt: Der Asylgerichtshof hat durch die Richterin Mag. Neumann als Vorsitzende und den Richter Dr. Rosenauer als Beisitzer in der Beschwerdesache des römisch 40, afghanischer Staatsangehöriger, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. DELLASEGA und Dr. KAPFERER, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 18.02.2013, Zahl: 11 01.833-BAE, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

In Erledigung der Beschwerde wird Spruchpunkt I. des bekämpften Bescheides gemäß In Erledigung der Beschwerde wird Spruchpunkt römisch eins. des bekämpften Bescheides gemäß

§ 66 Abs. 4 AVG behoben. Paragraph 66, Absatz 4, AVG behoben.

Text

Entscheidungsgründe:

Verfahrensgang:

Der Verfahrensgang ergibt sich aus den zur gegenständlichen Rechtssache vorliegenden Akten des Bundesasylamtes, ,

und des Asylgerichtshofes.

I.1. Der Beschwerdeführer (in der Folge: BF) stellte am 22.02.2011 nach laut seinen Angaben am selben Tag erfolgter unrechtmäßiger Einreise beim Bundesasylamt, Außenstelle Traiskirchen, einen Antrag gemäß § 2 Abs. 1 Z 13 Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 idgF (in der Folge: AsylG). Am 22.02.2011 fand die Erstbefragung durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes des Bezirkspolizeikommandos Baden, Polizeiinspektion Traiskirchen/EAST, statt. Am 28.02.2011, 29.03.2011 und 05.05.2011 fanden vor dem Bundesasylamt, Erstaufnahmestelle (EAST) Ost, beziehungsweise, niederschriftliche Einvernahmen des BF im Asylverfahren statt. römisch eins. 1. Der Beschwerdeführer (in der Folge: BF) stellte am 22.02.2011 nach laut seinen Angaben am selben Tag erfolgter unrechtmäßiger Einreise beim Bundesasylamt, Außenstelle Traiskirchen, einen Antrag gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 13, Asylgesetz 2005, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005, idgF (in der Folge: AsylG). Am 22.02.2011 fand die Erstbefragung durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes des Bezirkspolizeikommandos Baden, Polizeiinspektion Traiskirchen/EAST, statt. Am 28.02.2011, 29.03.2011 und 05.05.2011 fanden vor dem Bundesasylamt, Erstaufnahmestelle (EAST) Ost, beziehungsweise, niederschriftliche Einvernahmen des BF im Asylverfahren statt.

Im Verfahren vor dem Bundesasylamt wurden seitens des BF keine Beweismittel oder Belege für seine Identität oder sein sonstiges Vorbringen in Vorlage gebracht oder weitere Beweisanträge gestellt.

I.2. Nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens wies das Bundesasylamt, Außenstelle Traiskirchen mit Bescheid vom 22.07.2011, Zahl: 11 01.833-BAT, durch Hinterlegung zugestellt am 26.07.2011, den Antrag auf internationalen Schutz gemäß § 3 Abs. 1 iVm. § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG ab (Spruchpunkt I.), erkannte dem BF den Status eines Asylberechtigten ebenso wie gemäß § 8 Abs. 1 iVm. § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG den Status eines subsidiär Schutzberechtigten nicht zu (Spruchpunkt II.) und verband diese Entscheidung gemäß § 10 Abs. 1 AsylG mit einer Ausweisung nach Afghanistan (Spruchpunkt III.). römisch eins. 2. Nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens wies das Bundesasylamt, Außenstelle Traiskirchen mit Bescheid vom 22.07.2011, Zahl: 11 01.833-BAT, durch Hinterlegung zugestellt am 26.07.2011, den Antrag auf internationalen Schutz gemäß Paragraph 3, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 13, AsylG ab (Spruchpunkt römisch eins.), erkannte dem BF den Status eines Asylberechtigten ebenso wie gemäß Paragraph 8, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 13, AsylG den Status eines subsidiär Schutzberechtigten nicht zu (Spruchpunkt römisch zwei.) und verband diese Entscheidung gemäß Paragraph 10, Absatz eins, AsylG mit einer Ausweisung nach Afghanistan (Spruchpunkt römisch drei.).

Eine (asylrelevante) Verfolgung liege nicht vor, das Vorbringen des BF sei unglaubwürdig. Im Falle der Rückkehr in seinen Herkunftsstaat drohe ihm keine Gefahr, die eine Zuerkennung des Status als subsidiär Schutzberechtigter rechtfertigen würde, eine Ausweisung nach Afghanistan sei zulässig.

I.3. Gegen diesen Bescheid des Bundesasylamtes richtete sich die per Telefax vom 08.08.2011 fristgerecht eingebrachte Beschwerde, datiert mit 02.08.2011, mit der der Bescheid dem Vorbringen nach gesamtinhaltlich wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit infolge wesentlicher Verfahrensmängel und unrichtiger rechtlicher Beurteilung angefochten wurde. Der BF beantragte sinngemäß: römisch eins. 3. Gegen diesen Bescheid des Bundesasylamtes richtete sich die per Telefax vom 08.08.2011 fristgerecht eingebrachte Beschwerde, datiert mit 02.08.2011, mit der der Bescheid dem Vorbringen nach gesamtinhaltlich wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit infolge wesentlicher Verfahrensmängel und unrichtiger rechtlicher Beurteilung angefochten wurde. Der BF beantragte sinngemäß:

festzustellen, dass er Flüchtling im Sinne des § 3 AsylG und der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (GFK) sei, in eventufestzustellen, dass er Flüchtling im Sinne des Paragraph 3, AsylG und der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (GFK) sei, in eventu

die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 8 AsylG und die Feststellung, dass die Abschiebung nach Afghanistan unzulässig sei, und damit verbundene die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten gemäß Paragraph 8, AsylG und die Feststellung, dass die Abschiebung nach Afghanistan unzulässig sei, und damit verbunden

die Feststellung, dass die Ausweisung nach Afghanistan gemäß § 10 Abs. 1 AsylG unzulässig sei. die Feststellung, dass die Ausweisung nach Afghanistan gemäß Paragraph 10, Absatz eins, AsylG unzulässig sei.

In der Beschwerde wurde die Beiziehung eines Ländersachverständigen beantragt, um feststellen zu können, dass das Vorbringen des BF (vorgeworfene Ermordung des Sohnes eines wichtigen Kommandanten) der Wahrheit entspreche. Die vorgeworfenen Widersprüche würden sich aufklären lassen, der BF sei dazu nicht befragt worden.

I.4. Die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt langte am 11.08.2011 beim Asylgerichtshof einrömisch eins.4. Die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt langte am 11.08.2011 beim Asylgerichtshof ein.

Mit Fax vom 23.11.2011 wurde die Beschwerde des BF gegen Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides zurückgezogen. Mit Fax vom 23.11.2011 wurde die Beschwerde des BF gegen Spruchpunkt römisch eins. des angefochtenen Bescheides zurückgezogen.

Mit Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom 25.07.2012, Zahl: C14 420603-1/2011/4E, wurde der angefochtene Bescheid hinsichtlich der Entscheidung über den subsidiären Schutz behoben und die Angelegenheit gemäß § 66 Abs. 2 AVG zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an das Bundesasylamt zurückverwiesen. Mit Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom 25.07.2012, Zahl: C14 420603-1/2011/4E, wurde der angefochtene Bescheid hinsichtlich der Entscheidung über den subsidiären Schutz behoben und die Angelegenheit gemäß Paragraph 66, Absatz 2, AVG zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an das Bundesasylamt zurückverwiesen.

I.5. Nach einer neuerlichen Einvernahme des BF durch das Bundesasylamt am 05.09.2012 und Einholung einer Recherche via ÖB Islamabad wies das Bundesasylamt, Außenstelle Eisenstadt, mit Bescheid vom 18.02.2013, Zahl: 11 01.833-BAE, zugestellt am 19.02.2013, den Antrag auf internationalen Schutz gemäß § 3 Abs. 1 iVm. § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG ab (Spruchpunkt I.), erkannte dem BF den Status eines subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 8 Abs. 1 AsylG zu (Spruchpunkt II.) und erteilte ihm eine Aufenthaltsberechtigung gemäß § 8 Abs. 4 AsylG bis 18.02.2014 (Spruchpunkt III.). römisch eins.5. Nach einer neuerlichen Einvernahme des BF durch das Bundesasylamt am 05.09.2012 und Einholung einer Recherche via ÖB Islamabad wies das Bundesasylamt, Außenstelle Eisenstadt, mit Bescheid vom 18.02.2013, Zahl: 11 01.833-BAE, zugestellt am 19.02.2013, den Antrag auf internationalen Schutz gemäß Paragraph 3, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 13, AsylG ab (Spruchpunkt römisch eins.), erkannte dem BF den Status eines subsidiär Schutzberechtigten gemäß Paragraph 8, Absatz eins, AsylG zu (Spruchpunkt römisch zwei.) und erteilte ihm eine Aufenthaltsberechtigung gemäß Paragraph 8, Absatz 4, AsylG bis 18.02.2014 (Spruchpunkt römisch drei.).

I.6. Gegen diesen Bescheid des Bundesasylamtes richtete sich die per Telefax vom 05.03.2013 fristgerecht eingebrachte Beschwerde, datiert mit 26.02.2013, mit dem Spruchpunkt I. des Bescheides dem Vorbringen nach wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit infolge wesentlicher Verfahrensmängel und unrichtiger rechtlicher Beurteilung angefochten wurde. Der BF beantragte sinngemäß festzustellen, dass er Flüchtling im Sinne des § 3 AsylG und der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (GFK) sei. römisch eins.6. Gegen diesen Bescheid des Bundesasylamtes richtete sich die per Telefax vom 05.03.2013 fristgerecht eingebrachte Beschwerde, datiert mit 26.02.2013, mit dem Spruchpunkt römisch eins. des Bescheides dem Vorbringen nach wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit infolge wesentlicher Verfahrensmängel und unrichtiger rechtlicher Beurteilung angefochten wurde. Der BF beantragte sinngemäß festzustellen, dass er Flüchtling im Sinne des Paragraph 3, AsylG und der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (GFK) sei.

I.7. Die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt langte am 11.03.2013 beim Asylgerichtshof einrömisch eins.7. Die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt langte am 11.03.2013 beim Asylgerichtshof ein.

II. Beweisaufnahme: römisch zwei. Beweisaufnahme:

Zur Feststellung des für die Entscheidung maßgeblichen Sachverhaltes wurde im Rahmen des Ermittlungsverfahrens Beweis erhoben durch Einsicht in:

- -Strichaufzählung
den dem Asylgerichtshof vorliegenden Verwaltungsakt des Bundesasylamtes, beinhaltend die Niederschrift der Erstbefragung vom 22.02.2011, die Niederschriften der Einvernahmen vor dem Bundesasylamt vom 28.02.2011, 29.03.2011, 05.05.2011 und vom 05.09.2012 und die Beschwerde vom 05.03.2013
- -Strichaufzählung
Bericht der ÖB Islamabad vom 10.11.2012.

Seitens des BF wurden im gesamten Verfahren keine Beweismittel oder sonstige Belege zu seiner Identität und zu seinem Fluchtvorbringen vorgelegt.

III. Sachverhaltsfeststellungen und Beweiswürdigung:römisch drei. Sachverhaltsfeststellungen und Beweiswürdigung:

III.1. Der Asylgerichtshof geht auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens von folgendem für die Entscheidung maßgeblichen Sachverhalt aus:römisch drei.1. Der Asylgerichtshof geht auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens von folgendem für die Entscheidung maßgeblichen Sachverhalt aus:

III.1.1. Zur Person des BF, zu seinen Fluchtgründen sowie zu seiner Reiserouterömisch drei.1.1. Zur Person des BF, zu seinen Fluchtgründen sowie zu seiner Reiseroute:

Der BF führt den Namen XXXX, ist Staatsangehöriger der Islamischen Republik Afghanistan, zugehörig zur Volksgruppe der und bekennt sich zur Glaubensrichtung des Islam.Der BF führt den Namen römisch 40 , ist Staatsangehöriger der Islamischen Republik Afghanistan, zugehörig zur Volksgruppe der und bekennt sich zur Glaubensrichtung des Islam.

Die Feststellungen zur Staatsangehörigkeit, Volksgruppen- und Religionszugehörigkeit des BF ergeben sich aus den Angaben im Verfahren vor dem Bundesasylamt und vor dem Asylgerichtshof und beruhen auf Kenntnis und Verwendung der Sprache Dari.

Die Identität des BF konnte jedoch nicht geklärt werden, da er trotz Aufforderung durch das Bundesasylamt keine unbedenklichen Identitätsdokumente oder sonstigen Bescheinigungsmittel im Original vorlegen konnte oder wollte. Auch im Verfahren vor dem Asylgerichtshof (Beschwerdeschrift) blieb er jeglichen Nachweis seiner Identität schuldig.

Festzuhalten ist, dass den BF einerseits eine Mitwirkungspflicht gemäß§ 15 AsylG trifft und andererseits weitere diesbezügliche Erhebungen im konkreten Fall derzeit weder seitens des Asylgerichtshofes als erheblich angesehen werden, noch vom BF als erheblich glaubhaft gemacht wurden.Festzuhalten ist, dass den BF einerseits eine Mitwirkungspflicht gemäß Paragraph 15, AsylG trifft und andererseits weitere diesbezügliche Erhebungen im konkreten Fall derzeit weder seitens des Asylgerichtshofes als erheblich angesehen werden, noch vom BF als erheblich glaubhaft gemacht wurden.

Zur Individualisierung der Person als Verfahrenspartei war der vorgebrachte Name ausreichend.

Dem BF steht laut eigener Aussage, einschlägigen Abfragen im Fremdeninformationssystem und dem vorliegenden Verwaltungsakt in Österreich kein Aufenthaltsrecht außerhalb des Asylrechtes zu.

III.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus folgender Beweiswürdigungrömisch drei.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus folgender Beweiswürdigung.

III.2.1. Im Rahmen der Erstbefragung am 22.02.2011 gab der BF an, dass er am XXXX/Afghanistan geboren worden sei. Seine Eltern und seine drei Geschwister hielten sich nach wie vor in ihrem Heimatort auf.römisch drei.2.1. Im Rahmen der Erstbefragung am 22.02.2011 gab der BF an, dass er am XXXX/Afghanistan geboren worden sei. Seine Eltern und seine drei Geschwister hielten sich nach wie vor in ihrem Heimatort auf.

Er habe keine Schul- oder Berufsausbildung und habe bisher keinen Beruf ausgeübt.

Als Fluchtgrund gab er an, dass zwei Freunde gestritten hätten, wobei der eine den anderen erstochen habe. Der andere habe die Schuld auf den BF geschoben, weshalb er nunmehr gesucht werde und Angst habe, ins Gefängnis zu kommen oder getötet zu werden.

Am 28.02.2011 wurde der BF im Beisein seines gesetzlichen Vertreters in Dari befragt. Sein Geburtsdatum gab er nunmehr mit XXXX an. Ein Landsmann habe dieses zuvor falsch für ihn errechnet. Dieser habe gemeint, dies sei besser für den BF, damit er die Schule besuchen könne.Am 28.02.2011 wurde der BF im Beisein seines gesetzlichen Vertreters in Dari befragt. Sein Geburtsdatum gab er nunmehr mit römisch 40 an. Ein Landsmann habe dieses zuvor falsch für ihn errechnet. Dieser habe gemeint, dies sei besser für den BF, damit er die Schule besuchen könne.

Am 29.03.2011 gab der BF in Dari befragt an, dass er in einem namentlich genannten Dorf in Herat gelebt habe, seine gesamte Familie würde dort noch leben. Sie wären Bauern gewesen, er habe von Kindheit an auf den Feldern gearbeitet. Die finanzielle Situation sei mittelmäßig gewesen. Schule habe er keine besucht.

Hinsichtlich der vom BF vorgebrachten Fluchtgeschichte wurde diesem vorgehalten, dass diese nicht asylrelevant sei (im angefochtenen Bescheid wurde hingegen davon ausgegangen, dass diese unglaublich sei). Abgesehen davon liege eine - nicht näher dargestellte - innerstaatliche Fluchalternative vor.

Am 05.05.2011 gab der BF in Dari befragt an, zu seiner Familie in Afghanistan telefonischen Kontakt zu haben. Zu seinem üblichen Tagesablauf in Afghanistan befragt, machte der BF klare Angaben. Auf die ausführliche Befragung zu seinem Fluchtvorbringen ist im gegenständlichen Erkenntnis nicht einzugehen.

III.2.2. Aus dem Akteninhalt ging nicht hervor, dass dem BF Länderfeststellungen bereits im Verfahren zur Stellungnahme vorgehalten worden wären. Dies ist für sich allein noch kein mangelhaftes Vorgehen. Im vorliegenden Fall war den im Bescheid angeführten Länderfeststellungen jedoch nicht zu entnehmen, von welcher bestehenden Sicherheitslage das Bundesasylamt überhaupt ausging.
römisch drei.2.2. Aus dem Akteninhalt ging nicht hervor, dass dem BF Länderfeststellungen bereits im Verfahren zur Stellungnahme vorgehalten worden wären. Dies ist für sich allein noch kein mangelhaftes Vorgehen. Im vorliegenden Fall war den im Bescheid angeführten Länderfeststellungen jedoch nicht zu entnehmen, von welcher bestehenden Sicherheitslage das Bundesasylamt überhaupt ausging.

Zur Heimatprovinz des BF fanden sich keine Ausführungen, welche jedoch unabdingbar sind, wenn man davon ausgeht, dass der BF infolge des Nichtvorliegens eines - wenn auch allenfalls nicht asylrelevanten - Fluchtgrundes jederzeit in sein Heimatort zurückkehren könnte.

Die Ansicht, dass der BF in jeder anderen Stadt in Afghanistan einer Arbeit nachgehen könne, war durch die sehr knappen Länderfeststellungen nicht gedeckt und entsprach in dieser Einfachheit auch nicht den dem Asylgerichtshof vorliegenden Informationen. Es wurde auch nicht näher ausgeführt, wie das Bundesasylamt zu dieser Ansicht gekommen wäre.

Sofern man vom Bestehen einer innerstaatlichen Fluchalternative ausgehen will, waren die dieser zu Grunde gelegten Länderfeststellungen nicht geeignet, eine jedenfalls vorliegende Zumutbarkeit derselben für den BF zu belegen. Abgestellt wurde in den Länderfeststellungen auch für Kabul sehr wohl auf die Wichtigkeit der Beurteilung des Bestehens eines sozialen Netzes. Auch der Bildungsgrad des BF war von Relevanz. Inwieweit für den BF in Kabul eine Fluchalternative zu sehen wäre, begründete das Bundesasylamt nicht. Dass eine solche ohnehin "in den übrigen Teilen Afghanistans" bestehe, konnte den Länderfeststellungen nicht entnommen werden.

As diesen Gründen wurde das Verfahren gemäß § 66 Abs. 2 AVG zur näheren Klärung der Frage des Vorliegens der Voraussetzung zur Gewährung subsidiären Schutzes zurückverwiesen.
As diesen Gründen wurde das Verfahren gemäß Paragraph 66, Absatz 2, AVG zur näheren Klärung der Frage des Vorliegens der Voraussetzung zur Gewährung subsidiären Schutzes zurückverwiesen.

III.2.3. Offenbar irrtümlicherweise beschränkte sich das Bundesasylamt jedoch nicht auf die Frage der Prüfung des subsidiären Schutzes, sondern sprach überdies neuerlich (negativ) über die Zuerkennung des internationalen Schutzes ab, obwohl die Beschwerde gegen ebendiesen Punkt bereits zurückgezogen worden war.
römisch drei.2.3. Offenbar irrtümlicherweise beschränkte sich das Bundesasylamt jedoch nicht auf die Frage der Prüfung des subsidiären Schutzes, sondern sprach überdies neuerlich (negativ) über die Zuerkennung des internationalen Schutzes ab, obwohl die Beschwerde gegen ebendiesen Punkt bereits zurückgezogen worden war.

Zu diesem Zweck wurde via ÖB Islamabad eine Recherche über das Vorbringen des BF in Afghanistan eingeholt, deren Ergebnis dem bisherigen Vorbringen des BF hinsichtlich der handelnden Personen eklatant widerspricht. Dennoch wurde das Ergebnis - ohne vorhergehendes Parteiengehör und wohl ohne nähere Auseinandersetzung mit dem bisherigen Akteninhalt - dem gegenständlichen Bescheid zugrunde gelegt und dem BF aufgrund des Ermittlungsergebnisses letztlich der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt.

IV. Der Asylgerichtshof hat erwogen:
römisch vier. Der Asylgerichtshof hat erwogen:

Mit 01.01.2006 ist das Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 2005 - AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 38/2011) in Kraft getreten. Nachdem der gegenständliche Antrag auf internationalen Schutz am 22.02.2011 gestellt wurde, kommt das AsylG 2005 idGF zur Anwendung.
Mit 01.01.2006 ist das Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 2005 - AsylG 2005, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005,, zuletzt geändert mit Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 38 aus 2011,) in Kraft getreten. Nachdem der gegenständliche Antrag auf internationalen Schutz am 22.02.2011 gestellt wurde, kommt das AsylG 2005 idGF zur Anwendung.

Gemäß § 28 Abs. 1 AsylGHG, BGBl. I Nr. 2008/4, nahm der Asylgerichtshof mit 01.07.2008 seine Tätigkeit auf. Das Bundesgesetz über den Unabhängigen Bundesasylsenat (UBASG), BGBl. I Nr. 77/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2005, trat mit 01.07.2008 außer Kraft. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, AsylGHG, BGBl. römisch eins Nr. 2008/4, nahm der Asylgerichtshof mit 01.07.2008 seine Tätigkeit auf. Das Bundesgesetz über den Unabhängigen Bundesasylsenat (UBASG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 77 aus 1997,, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005,, trat mit 01.07.2008 außer Kraft.

Gemäß § 23 AsylGHG sind auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof, sofern sich aus dem Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930, dem AsylG, und dem Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG), BGBl. Nr. 10, nicht anderes ergibt, die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffs "Berufung" der Begriff "Beschwerde" tritt. Gemäß Paragraph 23, AsylGHG sind auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof, sofern sich aus dem Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), Bundesgesetzblatt Nr. 1 aus 1930,, dem AsylG, und dem Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG), Bundesgesetzblatt Nr. 10, nicht anderes ergibt, die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffs "Berufung" der Begriff "Beschwerde" tritt.

Gemäß § 9 AsylGHG entscheidet der Asylgerichtshof in Senaten, sofern bundesgesetzlich nicht die Entscheidung durch Einzelrichter oder verstärkte Senate (Kammersenate) vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 9, AsylGHG entscheidet der Asylgerichtshof in Senaten, sofern bundesgesetzlich nicht die Entscheidung durch Einzelrichter oder verstärkte Senate (Kammersenate) vorgesehen ist.

Gemäß § 61 Abs. 1 AsylG entscheidet der Asylgerichtshof in Senaten über Beschwerden gegen Bescheide des Bundesasylamtes und über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht des Bundesasylamtes. Gemäß Abs. 3 entscheidet der Asylgerichtshof durch Einzelrichter über Beschwerden gegen zurückweisende Bescheide wegen Drittstaatssicherheit gemäß § 4, wegen Zuständigkeit eines anderen Staates gemäß § 5 und wegen entschiedener Sache gemäß Absatz 3. Gemäß Paragraph 61, Absatz eins, AsylG entscheidet der Asylgerichtshof in Senaten über Beschwerden gegen Bescheide des Bundesasylamtes und über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht des Bundesasylamtes. Gemäß Absatz 3, entscheidet der Asylgerichtshof durch Einzelrichter über Beschwerden gegen zurückweisende Bescheide wegen Drittstaatssicherheit gemäß Paragraph 4,, wegen Zuständigkeit eines anderen Staates gemäß Paragraph 5 und wegen entschiedener Sache gemäß Absatz 3.

§ 68 Abs. 1 AVG sowie über die mit diesen Entscheidungen verbundene Ausweisung Paragraph 68, Absatz eins, AVG sowie über die mit diesen Entscheidungen verbundene Ausweisung.

Gemäß § 66 Abs. 2 AVG kann die Berufungsbehörde, so der ihr vorliegende Sachverhalt so mangelhaft ist, dass die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint, den angefochtenen Bescheid beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an eine im Instanzenzug untergeordnete Behörde zurückverweisen. Gemäß Paragraph 66, Absatz 2, AVG kann die Berufungsbehörde, so der ihr vorliegende Sachverhalt so mangelhaft ist, dass die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint, den angefochtenen Bescheid beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an eine im Instanzenzug untergeordnete Behörde zurückverweisen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 21.11.2002, Zl. 2002/20/0315, zur Anwendung des § 66 Abs. 2 AVG ausgeführt: Im Berufungsverfahren vor der belangten Behörde ist gemäß § 23 AsylG und Art. II Abs. 2 Z 43a EGVG (unter anderem) § 66 AVG anzuwenden. Nach § 66 Abs. 1 AVG in der Fassung BGBl. I Nr. 158/1998 hat die Berufungsbehörde notwendige Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens durch eine im Instanzenzug untergeordnete Behörde durchführen zu lassen oder selbst vorzunehmen. Außer dem in § 66 Abs. 2 AVG erwähnten Fall hat die Berufungsbehörde, sofern die Berufung nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist, gemäß § 66 Abs. 4 AVG immer in der Sache selbst zu entscheiden. Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 21.11.2002, Zl. 2002/20/0315, zur Anwendung des Paragraph 66, Absatz 2, AVG ausgeführt: Im Berufungsverfahren vor der belangten Behörde ist gemäß Paragraph 23, AsylG und Artikel römisch zwei, Absatz 2, Ziffer 43 a, EGVG (unter anderem) Paragraph 66, AVG anzuwenden. Nach Paragraph 66, Absatz eins, AVG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 158 aus 1998, hat die Berufungsbehörde notwendige Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens durch eine im

Instanzenzug untergeordnete Behörde durchführen zu lassen oder selbst vorzunehmen. Außer dem in Paragraph 66, Absatz 2, AVG erwähnten Fall hat die Berufungsbehörde, sofern die Berufung nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist, gemäß Paragraph 66, Absatz 4, AVG immer in der Sache selbst zu entscheiden.

Gemäß § 66 Abs. 4 AVG ist die Berufungsbehörde berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung ihre Anschauung an die Stelle jener der Unterbehörde zu setzen und demgemäß den Bescheid in jede Richtung abzuändern. Gemäß Paragraph 66, Absatz 4, AVG ist die Berufungsbehörde berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung ihre Anschauung an die Stelle jener der Unterbehörde zu setzen und demgemäß den Bescheid in jede Richtung abzuändern.

Im gegenständlichen Fall wurde die Beschwerde gegen Spruchpunkt I. des Bescheid vom 22.07.2011, Zahl: 11 01.833-BAT, mit Fax vom 23.11.2011 zurückgezogen, sodass Spruchpunkt I. in Rechtskraft erwuchs. Da somit diesbezüglich entschiedene Sache vorliegt, war spruchgemäß zu entscheiden und Spruchpunkt I. des gegenständlichen Bescheides zu beheben. Im gegenständlichen Fall wurde die Beschwerde gegen Spruchpunkt römisch eins. des Bescheid vom 22.07.2011, Zahl: 11 01.833-BAT, mit Fax vom 23.11.2011 zurückgezogen, sodass Spruchpunkt römisch eins. in Rechtskraft erwuchs. Da somit diesbezüglich entschiedene Sache vorliegt, war spruchgemäß zu entscheiden und Spruchpunkt römisch eins. des gegenständlichen Bescheides zu beheben.

Da die Spruchpunkte II. und III. des gegenständlichen Bescheides nicht in Beschwerde gezogen wurden, erwachsen diese in Rechtskraft und es war darüber durch den Asylgerichtshof auch nicht abzusprechen. Da die Spruchpunkte römisch zwei. und römisch drei. des gegenständlichen Bescheides nicht in Beschwerde gezogen wurden, erwachsen diese in Rechtskraft und es war darüber durch den Asylgerichtshof auch nicht abzusprechen.

Schlagworte

mangelnde Sachverhaltsfeststellung, Parteiengehör, Sicherheitslage, Spruchpunktbehebung

Zuletzt aktualisiert am

20.08.2013

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at